

28.05.2021

Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 21. Fassung gültig ab 28.05.2021

Es gilt der Grundsatz "Gesundheit geht vor!"

**Die Sicherheit und die Gesundheit aller Hochschulangehörigen – Studierende, Beschäftigte
und weitere an der Hochschule tätige Personen – haben oberste Priorität!**

Dieser Leitfaden wird fortlaufend dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst. Die darin aufgeführten Regeln unterliegen einer fortlaufenden Überprüfung. Dieser Leitfaden ersetzt die 20. Fassung vom 16.05.2021 und basiert auf folgenden rechtlichen Vorgaben:

- Gesetz der Bundesregierung zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- Infektionsschutzgesetz der Bundesregierung (IfSG)
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO);
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – Corona VO Studienbetrieb und Kunst);
- Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- weitere Rechtsverordnungen und Erlasse der Bundesregierung und der Landesregierung

Bundesrecht geht dem Landesrecht vor. Die Regelungen des IfSG gehen daher der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb vor, soweit diese widersprechende mildere Regelungen enthalten. Im Übrigen gilt das Landesrecht, soweit es strengere Regelungen sowie ergänzende Regelungen enthält.

Dieser Leitfaden verliert seine Gültigkeit, wenn die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben andere Regelungen vorsehen, als sie im Leitfaden beschrieben sind.

In Ergänzung zu diesem Leitfaden beachten Sie bitte

- den Hygieneplan unserer Hochschule;
- die ergänzenden Leitfäden unserer Hochschule zur Durchführung von Praktika und Prüfungen in Präsenzform;
- die Merkblätter unserer Hochschule zur Handhabung zu Mund-Nasen-Bedeckung, Gesichtsmasken, FFP2 Masken und Flächendesinfektionsmitteln;

All diese Informationen finden Sie auf den Internetseiten unserer Hochschule (<https://www.hs-albsig.de/corona-download>) und/oder des Wissenschaftsministeriums (<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/kontakt/ansprechperson-coronavirus>) oder im Intranet oder auf der

Lernplattform ILIAS. Die ergänzenden Leitfäden unserer Hochschule zur Durchführung von Praktika und Prüfungen in Präsenzform liegen bei den Studiengängen.

Bitte beachten Sie zudem stets die E-Mails der Rektorin.

Studienbetrieb und weitere Veranstaltungen

Gemäß Corona-Verordnung Studienbetrieb § 2 gilt:

Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen ist nach § 15 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig.

In Präsenzform gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO können vom Rektorat folgende Veranstaltungen insbesondere zugelassen werden

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika

2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,

3. Zugangs- und Zulassungsverfahren

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind;

Ausnahmen nach Nummer 1 können insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende

im ersten Semester oder Studierende, die zum Sommersemester 2020 oder

zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im ersten Fachsemester aufgenommen

haben, und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen, zugelassen werden.

Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; das Rektorat kann weitere Personengruppen zulassen.

Zugang zu Lernplätzen, einschließlich der Überäume und Räume für Arbeiten

am Werk besteht nur nach Voranmeldung; die Hochschule kann den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der Voranmeldung ausnehmen.

Rektoratsgenehmigungen für Vorlesungen und Seminare im Präsenzformat, die vor Inkrafttreten des „Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ der Bundesregierung getroffen wurden, sind ungültig.

Digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig.

Anträge für Präsenzveranstaltungen sind vom Veranstaltungsleiter vorab zur Genehmigung durch das Rektorat an die Rektorin zu richten.

Nutzung der Hochschulgebäude und Zutrittsregelungen

- Alle Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.
 - Die Aufgaben der Hochschule sind in LHG § 2 Abs. 4 definiert: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher

Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung“.

- Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen. Anträge hierfür sind zum Beschluss durch das Rektorat an die Rektorin zu richten.
- Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet. Das Rektorat kann auf Antrag weitere Personengruppen zulassen. Anträge hierfür sind an die Rektorin zu richten.
- Die Gebäude der Hochschule sind abgeschlossen. Mitglieder der Professoren- und Mitarbeiterschaft sind im Besitz von Schlüsseln.
- Der Zutritt für Studierende und Gäste wird von den jeweiligen Veranstaltungsleitern oder den besuchten Fakultäten, Studiengängen und Hochschuleinrichtungen organisiert, die auch eine Datenerhebung (siehe unten) vornehmen. Zugang zu Lernplätzen besteht nur nach Voranmeldung.
- Die Servicezeiten und Zutrittsregelungen zur Bibliothek und zu weiteren Hochschulbereichen entnehmen Sie bitte den betreffenden Internetseiten unserer Homepage.
- Die Mensa ist geschlossen.
- **Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für**
 - Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
 - Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 - Personen, die entgegen der Anweisung in diesem Leitfaden keine Maske tragen.
 - Studierende in Präsenzveranstaltungen, die entgegen der Anweisung in diesem Leitfaden auf Verlangen keinen Nachweis (oder eine Kopie davon) über einen negativen COVID-19-Schnelltests oder über „vollständige geimpft“ oder „genesen“ mit sich führen.
- **Informieren Sie die Hochschule, falls Sie vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden.**
 - Geben Sie dabei an, in welchen Räumen Sie im Zeitraum von zwei Wochen vorher an der Hochschule präsent waren.
 - **Studierende** melden dies bitte an die **Studentische Abteilung** per E-Mail an **corona.studierende@hs-albsig.de**. Als Nachweis senden Sie als Anhang bitte die Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts.
 - **Beschäftigte** melden dies bitte an die **Personalabteilung** per E-Mail an **corona.beschaeftigte@hs-albsig.de**. Als Nachweis senden Sie als Anhang bitte die Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts.

Besonderer Schutz von Risikogruppen

- Es ist unser Ziel, **Personen, die zu Risikogruppen zählen**, besonders zu schützen. Falls Sie dazu zählen, setzen Sie bitte die Hochschule davon in Kenntnis, damit individuell erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
 - **Studierende** melden dies bitte an die **Studentische Abteilung** per E-Mail an **corona.studierende@hs-albsig.de**.
 - **Beschäftigte** melden dies bitte an die **Personalabteilung**.

Bitte beachten Sie die Corona-Formel AHA+A+L-GGG:

Abstand

Hygiene

Im **Alltag Maske tragen**

Corona-Warn-App-Nutzung wird empfohlen

Regelmäßig Lüften

Genesen, geimpft oder getestet

Meiden Sie ferner nach Möglichkeit geschlossene Räume, Gruppen und Gedränge sowie lebhafte Gespräche dicht an dicht.

Diese Regel gilt universell bei allen Tätigkeiten auf dem gesamten Gelände der Hochschule.

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Robert-Koch-Instituts:

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>
- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

A – Abstand halten

Das Halten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern und möglichst zwei Metern trägt dazu bei, sich und andere vor Ansteckung zu schützen. Bitte beachten Sie deshalb die Abstandsregel nach Möglichkeit auf dem gesamten Gelände der Hochschule - in allen Räumen und auch im Freien. Bitte beachten Sie dabei auch die entsprechenden Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen.

- Die Abstandsregel ist strikt einzuhalten in und auf allen
 - Räumen und Flächen, in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden;
 - Räumen und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden

- Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen.



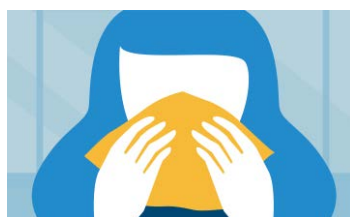
Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über virushaltige Tröpfchen (größer als fünf Mikrometer) oder Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne kleiner als fünf Mikrometer) übertragen. Diese werden vor allem beim Husten und Niesen versprüht, können aber auch beim Sprechen, Lachen oder Singen freigesetzt werden, noch bevor Krankheitszeichen auftreten. Während größere Tröpfchen schnell absinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen, schlecht gelüfteten Räumen anreichern. Die virushaltigen Flüssigkeitspartikel können zu einer Ansteckung führen, wenn sie von anderen eingeatmet werden. Die Wahrscheinlichkeit, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen, ist insbesondere im Umkreis von bis zu zwei Metern um eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person erhöht. (BZgA).

- Gemäß Arbeitsschutzverordnung gilt für den Fall, dass Räume von mehreren Beschäftigten gleichzeitig genutzt werden, dass pro Person mindestens 10 m² zur Verfügung stehen müssen.

H – Hygiene beachten

- Befolgen Sie die Hygieneregeln für **richtiges Husten und Niesen sowie für gründliches Händewaschen.**

Auch wenn Atemwegssekrete einer erkrankten Person beispielsweise beim Husten und Niesen oder durch Berühren verunreinigter Gegenstände an die Hände gelangen, ist es möglich, dass Krankheitserreger weiterverbreitet werden. Eine Übertragung des Coronavirus durch verunreinigte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung einer infizierten Person nicht auszuschließen (BZgA).



Quelle: BZgA

- Achten Sie auf Hygiene beim Husten und Niesen: Husten oder niesen Sie in ein Taschentuch und entsorgen Sie dies anschließend in einem Mülleimer. Ist kein

Taschentuch griffbereit, halten Sie nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase.



Quelle: BZgA

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife
- Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Nase oder Augen zu berühren.

A – Im Alltag Maske tragen

- Auf dem gesamten Hochschulgelände (in Gebäuden und auf dem Außengelände) herrscht Maskenpflicht.
- Auf dem Außengelände der Hochschule und für Studierende bis zum Ort der Registrierung für Präsenzveranstaltungen sind mindestens Alltagsmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen) zu tragen.
- Innerhalb der Gebäude der Hochschule bzw. ab dem Ort der Registrierung für eine Präsenzveranstaltung und während Präsenzveranstaltungen (einschließlich Praktika und Prüfungen) sind medizinische Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen.
- Die Hochschule stellt Alltags- und medizinische Masken den Beschäftigten für ihre Arbeit zur Verfügung. Die Beschäftigten erhalten die Masken von ihren Fakultäten oder von den Poststellen.
- Den Studierenden werden medizinische Masken für Präsenzveranstaltungen (einschließlich Praktika und Prüfungen), die vom Rektorat gemäß CoronaVO § 1a Abs. 8 genehmigt wurden, zur Verfügung gestellt. Die Studierenden erhalten sie bei Bedarf für eine Präsenzveranstaltung vom jeweiligen Veranstaltungsbetreuer bzw. beim Prüfungseinlass. Beachten Sie hierzu bitte die Regelungen der Fakultäten für Präsenzveranstaltungen.
- Bitte beachten Sie die Merkblätter unserer Hochschule zur Handhabung von Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinischen-Masken (inklusive FFP2). Die Arbeits- und Studienabläufe sind so zu planen, dass die in den Merkblättern aufgeführten Vorgaben zum Tragen der Masken eingehalten werden.
- Eine Verpflichtung zum Tragen von Masken besteht ausnahmsweise nicht für Beschäftigte an deren Arbeitsplatz/Einsatzort wenn die o. g. Abstandsregeln eingehalten werden, mindestens 10 m² pro Person bei gleichzeitiger Nutzung eines Raums von mehreren Personen zur Verfügung stehen und kein Besuchsverkehr besteht oder kurzfristig zu erwarten ist.



Quelle: BZgA

Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) können als mechanische Barriere dazu beitragen, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen zu reduzieren. Daher sind Mund-Nasen-Bedeckungen eine wichtige Ergänzung zu den Abstands- und Hygieneregeln. Dabei kann das Tragen von Alltagsmasken vor allem dann wirksam werden, wenn sich möglichst viele Menschen daran beteiligen. (BZgA)

Funktion von FFP2-Masken (Filtering face piece-Masken der Schutzklasse 2: Ihre Schutzfunktion ist europaweit durch die Norm DIN EN 149:2009-08 normiert. Entsprechend dieser Norm müssen die FFP2-Masken 95 Prozent der Partikel abfiltern. In der Maske befindet sich eine spezielle Filterschicht, welche elektrostatisch aufgeladen ist. FFP2 Masken filtern 95 % der Schadstoffe und Aerosole.

A – Nach Möglichkeit Corona-Warn-App nutzen

L – Lüften

- Eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen ist durch regelmäßiges Lüften von Räumen sicherzustellen.



Quelle: BZgA

- Ein gekipptes Fenster bringt bei stark belegten Räumen nicht viel. Für eine optimale Lüftung empfiehlt es sich, einander gegenüberliegende Fenster zu öffnen. Der Durchzug sorgt schnell für Frischluft. Wirksam ist auch eine Stoßlüftung bei weit geöffnetem Fenster über ein paar Minuten. Als Faustregel für Büroräume gilt: stündlich über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Generell gilt: Je mehr Menschen im Raum, desto häufiger.
- Zwischen den Lehrveranstaltungen sollte ausgiebig gelüftet werden und innerhalb von Lehrveranstaltungen zwischendurch abhängig von Raum- und Gruppengröße. Der Flur ist nur zur Querlüftung einzubeziehen, wenn dieser selbst ein Fenster besitzt.
- Wenn jemand hustet oder niest, sollte man sofort ein Fenster für eine Stoßlüftung öffnen.
- Weitere Informationen zum richtigen Lüften finden Sie unter <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/richtiges-lueften-reduziert-risiko-der-sars-cov-2>

GGG – Geimpft, genesen oder getestet

Für Studierende gilt: Für den Zutritt zu allen Einrichtungen der Hochschule und deren Veranstaltungen, inklusive aller Präsenz-Lehrveranstaltungen sowie Präsenz-Prüfungen, ist entweder

ein Nachweis (entweder im Original oder in Form einer Kopie davon) über genesen oder vollständig geimpft oder über ein negatives Ergebnis einer Corona-Testung, die maximal 96 Stunden zurückliegen darf, mitzuführen. Der jeweilige Nachweis (bzw. die Nachweis-Kopie) ist auf Verlangen dem betreffenden Leiter der Präsenzveranstaltung bzw. dem Prüfungsverantwortlichen oder der betreffenden Hochschuleinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person vorzulegen. Darüber hinaus beachten Sie bitte die Leitfäden für Praktika und Präsenz-Prüfungen der Fakultäten. Für den Prüfungszeitraum kann die betreffende Fakultät ggf. weitergehende (Testungen) Regelungen zu den GGG-Anforderungen in ihrem Prüfungsleitfaden festschreiben.

Nachweise für genesene und vollständig geimpfte Personen

Nachweise für genesene und vollständig geimpfte Personen können gemäß Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) erbracht werden, siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>

Demnach gelten folgende Definitionen für „vollständig geimpft“ und „genesen“:

Sie sind vollständig geimpft, wenn Sie einen Impfnachweis besitzen. Ein Impfnachweis ist nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes „... ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.“
Dabei kann, anders als bei genesenen Personen, die keine erste Impfdosis erhalten haben, die Infektion beliebig lange zurückliegen.

Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum *länger* als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Es gibt bislang keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“ oder eine spezielle Bescheinigung, die Sie anfordern müssen. Ihr Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass Ihre Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde.

Corona-Testungen

Allen Studierenden und Beschäftigten werden einmal pro Woche an jedem Hochschulstandort Albstadt und Sigmaringen professionell durchgeführte Corona-Testungen (Bürgertestungen mit Antigen-Schnelltests) angeboten. Ort und Zeit entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf unserer Homepage. Darüber hinaus werden allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich Telearbeit/Home-Office wahrnehmen und die bei ihren Tätigkeiten an der Hochschule einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, Selbsttests angeboten, die an den Poststellen abgeholt werden können.

Studierende können weitere Tests in den Testzentren der Gesundheitsämter vor Ort oder von beauftragten Dritten (z. B. Apotheken, Ärzte) durchführen lassen. Erforderlichenfalls kann die Testung in seltenen Ausnahmefällen auch zu oder vor Beginn der Veranstaltung unter Aufsicht erfolgen. Dabei können auch Schnelltests durch medizinische Laien (Selbsttests) zur Anwendung kommen, die eine Sonderzulassung des BfArM (oder eine CE-Kennzeichnung) erfüllen.

Datenerhebung und Datenverarbeitung

Die Hochschule ist gemäß Corona VO § 6 verpflichtet, eine Datenerhebung und Datenverarbeitung in folgenden Fällen durchzuführen:

- Veranstaltungen, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen. Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenerhebung für jeden einzelnen Termin durchzuführen.
- Nutzung der Bibliothek mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für die Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien.
- Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen mit Studienbetrieb.
- Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden.
- Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen (Mensen) mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen.
- Studentische Abteilung und andere Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr.

Eine Datenerhebung ist notwendig für Studierende, Beschäftigte und externe Besucher.

Vom jeweiligen Veranstaltungsleiter bzw. vom jeweiligen Gastgeber, vom jeweiligen Besuchten oder Leiter einer Serviceeinrichtung mit Publikumsverkehr ist eine Liste (mit Datum) gemäß Anlage 1 zu erstellen, aus der vorgenannte Angaben hervorgehen:

- Studierende: Namen und Matrikelnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.
- Beschäftigte: Namen, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.
- Gäste: Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.

Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die erhobenen Daten müssen für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und sodann gelöscht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Die Teilnehmer und Gäste unterschreiben, dass sie gemäß CoronaVO § 7 nicht zum Personenkreis der ansteckungsverdächtigen Personen zählen und für sie kein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt.

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, wird die betreffende Teilnahme/Besuch verwehrt.

Diese Listen sind am jeweiligen Tag nach dem betreffenden Termin vom jeweiligen Ersteller in einem verschlossenen Umschlag abzugeben und werden an folgenden Stellen aufbewahrt:

- Die Listen von Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen in den Fakultäten werden an die Fakultätssekretariate gegeben und dort aufbewahrt.
- Die Listen aus den Serviceeinrichtungen und externe Besucherlisten werden an die jeweiligen Poststellen in Albstadt und Sigmaringen gegeben.

Wenn die Daten innerhalb von vier Wochen nicht zum Zwecke gemäß der CoronaVO benötigt werden, werden die Umschläge ungeöffnet vernichtet.

Home-Office als notwendige Maßnahme zur Kontaktbeschränkung, zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium/Beruf und zur erhöhten Flexibilität in der Corona-Krisenzeit

Die aktuelle Corona-Pandemiesituation erfordert signifikante Kontaktbeschränkungen. Dazu soll das Arbeiten im Home-Office einen Beitrag leisten.

Die Hochschule bietet grundsätzlich allen Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, die sich dafür eignen, in ihrer Wohnung (Home-Office) ausgeführt zu werden, Home-Office an, sofern zwingende betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen. Sollten Sie aktuell noch keinen genehmigten Home-Office-Arbeitsplatz haben, dann prüfen Sie bitte mit Ihren Vorgesetzten, ob Sie Ihre Arbeit oder Teile davon im Home-Office machen können und stellen einen entsprechenden Antrag auf Telearbeit an die Personalabteilung. Beschäftigte haben nach IfSG die Pflicht, das Homeoffice-Angebot wahrzunehmen, wenn es privat möglich ist. Gründe, dass dies nicht möglich ist, können räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung sein. Dies ist auf Nachfrage der Personalabteilung anzuzeigen, da die Hochschule gegenüber der zuständigen Behörde darlegen können muss, weshalb Homeoffice nicht möglich ist.

Darüber hinaus wollen wir in der Corona-Krisenzeit Studierenden und Beschäftigten eine erhöhte Flexibilität bieten, im Besonderen wenn sie zum Personenkreis mit erhöhtem Infektionsrisiko zählen oder zum Personenkreis der Eltern, deren Kinder gegebenenfalls von einer Schließung von KITAs, Kindergärten und Schulen betroffen sein können. Falls Sie eine individuelle Lösung anlässlich der Corona-Situation benötigen, wenden Sie sich bitte an uns.

- Für **Studierende** gilt: Bitte kontaktieren Sie die Studentische Abteilung (corona.studierende@hs-albsig.de), um eine individuelle Lösung für Sie zu finden.
- Für **Beschäftigte** bieten sich in Abstimmung mit dem Vorgesetzten und der **Personalabteilung** folgende Möglichkeiten an:
 - Antrag auf bis zu 100 % Home-Office ist bis auf Widerruf möglich. Hierfür ist das Formular Antrag auf Einrichtung Telearbeitsplatz zu verwenden.
 - Bereits genehmigte Anträge auf Home-Office verlängern sich automatisch bis auf Widerruf.
 - Urlaub
 - Freizeitausgleich. Es ist dabei auch möglich, dass man auf dem Arbeitszeitkonto Zeitschulden aufbaut. Mit Rücksicht auf die aktuelle Situation wird der

Abrechnungszeitraum (3.3 der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit) bis 14. September 2021 verlängert.

- 3 Tage bezahlte Arbeitsbefreiung nach § 29 abs. 3 Satz 1 TV-L (in sonstigen dringenden Fällen)
- Unbezahlte Arbeitsbefreiung nach § 29 abs. 3 Satz 2 TV-L
- Nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten ist auch kurzfristig eine befristete Reduzierung des Beschäftigungsumfangs möglich. Bitte setzen Sie sich hierzu mit der Personalabteilung in Verbindung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Sorge vor einer möglichen Ansteckung nicht als Grund ausreicht, um zu Hause zu bleiben.

Dienstreisen

- Bitte beachten Sie die jeweiligen aktuellen Informationen der Bundesregierung und der Landesregierung.

Gez. Dr. Ingeborg J. Mühldorfer, Rektorin 28.05.2021

Anlage 1 zum Leitfaden Infektionsschutz 21. Fassung gültig ab 28.05.2021

Formulare zur Datenerhebung

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für ansteckungsverdächtige Personen:

- Personen, die in Kontakt zu einer Coronavirus-infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmackstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Da eine Nachverfolgung von Infektionsketten nur dann wirksam stattfinden kann, wenn die unterschiedliche Zusammensetzung der Anwesenden an bestimmten Orten und Teilnehmer von Veranstaltungen durch eine Datenerhebung abgebildet wird, sind unten genannte Angaben gemäß CoronaVO § 6 notwendig.

Vom jeweiligen Gastgeber, vom jeweiligen Besuchten oder Leiter einer Serviceeinrichtung mit Publikumsverkehr oder vom jeweiligen Veranstalter sind folgende Angaben für externe oder interne Personen, die ihren Verantwortungsbereich aufsuchen, zu erheben:

a. Formular zur Dokumentation des Besuchs von externen Gästen:

Gastgeber:

Datum:

Gast- Name/Vorname	Gast-Kontakt- daten (Anschrift, ggf. Tel., Email)	Besuchszeit (Datum, Uhrzeit, von – bis)	Besuchte Räume	Bestätigung des Gastes durch Unterschrift, dass er/sie gemäß CoronaVO § 7 keine ansteckungsverdächtige Person ist, und damit das Zutritts- und Teilnahmeverbot für ihn nicht gilt

b. Formular zur Dokumentation des Besuchs von Studierenden von Hochschuleinrichtungen, insbesondere Serviceeinrichtungen mit Publikumsverkehr (z. B. Bibliothek, Studentische Abteilung, Poststelle), sowie Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

Verantwortliche Person (Besuchte Person/Bereichsverantwortlicher, Veranstalter)

Datum:

Name/Vorname des Studierenden	Matrikel-Nr.	Besuchszeit (Datum, Uhrzeit, von – bis)	Besuchte Räume	Bestätigung des Studierenden durch Unterschrift, dass er/sie gemäß CoronaVO § 7 keine ansteckungsverdächtige Person ist, und damit das Zutritts- und Teilnahmeverbot für ihn nicht gilt

c. Formular zur Dokumentation des Besuchs von Beschäftigten von Hochschuleinrichtungen, insbesondere Serviceeinrichtungen mit Publikumsverkehr (z. B. Bibliothek, Studentische Abteilung, Poststelle), sowie Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

Verantwortliche Person (Besuchte Person/Bereichsverantwortlicher, Veranstalter)

Datum:

Name/Vorname des Beschäftigten	Besuchszeit (Datum, Uhrzeit, von – bis)	Besuchte Räume